



00 2814



COPIA RESCRIPTI CÆSAREI

An König von Preussen, als Herzogen zu Cleve, in Sachen von Bylandt contra die Clevische Regierung in puncto Juris Patronatus zu Rheid. Wien den 4. Decembr. 1720.

Wir Carl der Sechste ꝛ. ꝛ.

Es ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was massen der Freyherr von Bylandt in der zwischen ihm und denen Reformirten Unterthanen seiner im Herzogthum Gülich besitzender Unter Herrlichkeit Rheid bey dem Gülich, und Bergischen Geheimbten Rath, wegen des ihm erblich zustehenden, und à Sæculo hergebrachten Juris Patronatus, Rechts hängig gewesenem Sachen zwar unterm 23. Novembris 1718. ein Urtheil, nach vorgegangen wohl bedächtlicher Untersuchung, für sicherhalten, und zu Folg derselben einen ohntadelhaften Prediger von der Reformirten Religion eingesetzt, jedoch gemeldte Gemeinde anfänglich per indirectum solche Bestellung ohnfruchtbar zu machen, nachgehends aber mit Erweckung eines Aufrustands in Ecclesia & Communitate die Introduction eines zum Pastorat von dem von Bylandt bestellten Reformirten Theologi mit Nahmen Weyermann sich widersetzet, und als zu Verhütung bevorgestandenen Blut, Vergießens emige Chur-Pfälzische Miliz angerucket, und gegen die Redelsführer statt wohl verdienter schweren Leibs-Straff, mit einer geringen Geld-Buß verfahren worden, Cur. Lhd. Clevische Regierung auff Anstifften mehr besagter Gemeinde so fort nicht nur die im Clevischen gelegene Catholische Capitula und Clöster zur Indemnisation der Unterthanen in einer Zeit von 24. Stunden anzubalten

X



ten bedrohet, sondern auch so gleich von denen Jesuiten zu Emerich würcklich 600. Rthlr. erzwungen, und des Churfürstens zu Pfalz Lbd. zu Verhütung mehrerer denen Catholischen vorgestandenen Trangsalen, denen Unterthanen wider obbemeldte dero cum plenissima causæ cognitione ergangene, und von denen Unterthanen ohne Ergreifung einiges Recht und Reichs-Constitutions-mäßigen remedii, in rem judicatam erwachsene Urtheil schnurstracks zuwider, die freye Wahl eines Predigers zu gestatten bemüßiget, ja so gar zu desto grösserer Verachtung sothanen Judicati, dem von Volandt zugemüthet, daß er nebst dem all sein Recht hierinfallß vergeben solte.

Wann Wir nun solchen von mehrgemelter Cur. Lbd. Clevisch und Marckischer Regierung ausgeübten Gewalt, um so mehrers höchst-mißfällig und befremdt vernommen, als mit denen allereussersten Thätlichkeiten nach eigener Willkühr zugefahren, und mit Beyseitsetzung uners allerhöchst-richterlichen Ampts eines mit Cur. Lbd. in gleicher Würde sich befindenden Mit-Reichs-Stands erlassene richterliche Erkänntuß nach Belieben umgestossen, die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zur Widersetzlichkeit auffgehet, denen Privatis die Renunciacion ihrer erblich und hergebrachten Rechten, auch so gar den Recurs an Uns benommen, das Exercitium Religionis Catholicæ gesperrret, mithin allenthalben wider alle Recht, Reichs-Satzungen, Instrumenta Pacis, ja denen eigenen zwischen beyden Churfürstl. Häusern Brandenburg und Pfalz in An. 1666. 1672. und 1673. errichteten Recellen gehandelt worden;

So hätten Wir zwar bey so bewandtem offenbahr-widerrechtlich und zu schädlicher Folge, auch gänzlichlicher Umstürzung Recht und Gerechtigkeit gereichenden Verfahren gegen mehrgemeldte Cur. Lbd. Clevische Regierung gnugsam befugte Ursachen, mit denen auff solche Fälle in denen Rechten und obberührten heylsamem Reichs-

Reichs. Satzungen gerichteten ernst. und nachdrücklichen Verordnungen zuzufahren;

So wollen Wir jedoch zu Eur. Ebd. das gänzlichliche Vertrauen setzen, Sie auch als Herzog zu Cleve diemit ernstlich erinnert haben, Dero eigenen zur Justiz so wohl als zu Besthaltung so vieler heilsamen für die innerliche Verfassung gesammter Stände des Reichs, mitbin zu Verhütung noch mehrerer besorglicher Weiterung und Collisionen geordneten Reichs. Satzungen tragender Lieb nach, dieses von Dero Clevischen Regierung nimmermehr justificirendes exorbitantes, wider alle Rechte und Reichs. Satzungen, und zumahlen obgedachten in Anno 1666. errichteten Neben-Recess, daß nemlich die Patroni und Collatores so Geist. als Weltliche von dem Lands. Fürsten oder dessen Regierung in ihrem Jure Conferendi nicht gehemmet werden solten, lauffen des Unternehmens nicht nur wider ersten Anstift mislieblich erkennen, und dieses zu billigen keines Wegs gemeint seyn, sondern auch derselben, was zu offenbahrer Violation der Religions-Recessen und Instrumentorum Pacis geschehen, scharff verweisen, mitbin das in dem Clevischen und Marckischen gesperrte Exercitium Religionis nebst Restitution derer obgedachter massen denen Jesuiten zu Emerich abgezwungenen 600. Rthlr. ohnverzüglich wiederum auffheben, in dessen Zuversicht Wir dann noch zur Zeit mit schärfferen Verordnungen an Uns gehalten, und unsere gegenwärtige gerechteste, auch Reichs vätterliche Ermahnung vorgeben lassen, im widrigen aber, und bey unterbleibendem Erfolg Uns bemüssiget befinden würden, mehr angezogen gemeinen Rechten und Reichs. Satzungen, wie solche Uns gesamt verbindlich, den starcken Lauff zu lassen, Wir seynd von Eur. Ebd. binnen Zeit zweyer Monath der willfärtigen Erklärung gewärtig, und verbleiben Deroselben zc.

Wien den 4. Decembris 1720.

) 2

Copia

Copia Rescripti Cæsarei an Chur. Pfalz /  
in Sachen Bylandt contra die Göllich, und Ber-  
gische Regierung. Wien den 4. Decembris 1720.

## Carl X.

**S**Es ist mit allen Umständen gebührend vor-  
getragen worden, was an Uns Eur. Lbd.  
auff die bey Uns von dem Freyherrn von By-  
landt wider Eur. Lbd. Göllich, und Bergische  
Regierung wegen der zu Præjudiz seiner des  
Supplicanten ohnstreitigen Erb- und à Sæculo herge-  
brachten Juris Patronatus zu Neith, auch von ermeld-  
ter Dero Regierung unterm 23. Nouembris 1718.  
selbst gefällten, und in Rem Judicatam erwachsenen  
Urthel zuwider, denen Reformirten allda gestatteten  
freyen Wahl und Einsetzung eines Pastoris beche-  
henen Klagen, und von Uns an Eur. Lbd. derent-  
halben erlassene gnädigste Kayserliche Rescripta sub  
datis 23. und 24. Septembris nuperi berichtet haben;  
Wie nun daraus hauptsächlich zu ersehen gewesen, daß  
Eur. Lbd. zu oberwehnter Verstattung der Wahl und  
Einsetzung eines Pastoris an vorberührte Gemeinde  
bloß dadurch veranlasset, und bewogen worden, damit  
die von Seiten des Königs in Preussen Lbd. als Herzog-  
gen zu Cleve die überall schon viâ facti mit Verbietung  
des Exercitii Religionis Catholicæ in denen Städ-  
ten Cleve und Joch, und von denen P. P. Soc. Jesu  
zu Emerich abgezwungene 600. Rthlr. angedrohte an-  
derweite gewaltthätige Procedures nicht ins Werk se-  
zen, und also die viele Catholische in mehrere Verfol-  
gung gestürzt werden mögen, mithin, was hierin-  
nen wider den Freyherrn von Bylandt von Seiten  
Eur. Lbd. vorgenommen, mehr aus Furcht und Ge-  
walt,

Gewalt, als denen Rechten nach geschehen seye; so können Wir in Kräfte unsers allerhöchsten Richterlichen Ampts bey so gestalten Umständen keineswegs geschehen lassen, daß wider alle Rechte und heylsame Reichs-Satzungen, die ausgesprochene und in Rem judicatam erwachsene Urtheil durch eines benachbarten Stand des Reichs ausübende Gewaltthaten fruchtlos gemacht, ja völlig überm Hauffen geworffen werden sollen, sondern thun all dasjenige, was Ew. Lbd. obgedachter massen zu Præjudiz des Freyherrn von Bylandt, und dero eigenen Urtheil der Reformirten Gemeinde zugestanden und eingeräumet, hiemit aus allerhöchster Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, gänzlich cassiren, aufheben, und in den Standt, als wann solches niemahlen geschehen wäre, setzen, und achten, anbey aber auch Ew. Lbd. gnädigst ermahnen, ihme von Bylandt hierinnfalls nichts weiters zuzumuthen, gestalten Wir dann solch unverantwortlichen Verfahrens halber so wohl an ermeldte Reformirte Gemeind zu Rheid, als auch sonst die behörige Befehle und Verordnungen ergehen lassen, und verbleiben Ew. Lbd. mit ic.

Wien den 4. Decembr. 1720.

XX

Copia

Copia Decreti Caesarei an die Reformirte  
Gemeinde zu Aheid, in Sachen von Bylandt con-  
tra die Göllich und Bergische Regierung. Wien  
den 4. Decembr. 1720.

Von der Römischen Kayserl. Majestät/  
CARL dem Sechsten / Unserm aller-  
gnädigsten Herrn ꝛc.

**D**er Reformirten Gemeinde contra den Frey-  
herrn von Bylandt in dem Herzogthumb  
Göllich zugehöriger Unterherrlichkeit Aheid  
hiemit anzudeuten, was massen allerhöchst  
Deroselben glaubwürdig bengebracht worden, wie  
daß, als Er von Bylandt, in Krafft seines habenden  
Erb, und von 100. Jahren hergebrachten Rechts, Thro  
der Reformirten Gemeinde, auff die für ihne, und wi-  
der sie am Göllich und Bergischen geheimbden Rath un-  
term 23. Novembr. 1718. in Contradictorio nach  
vorgangener ordentlicher Erweg. und Untersuchung der  
Sachen ausgefallene, und in würckliche Krafft Rech-  
tens erwachsene Urtheil einen Reformirten Prediger,  
über dessen Versohn nichts zu tadlen gewesen, gestellet,  
sie Gemeinde zweymahl solche Bestellung durch ver-  
borgene Mittel fruchtlos gemacht, nachgehends aber  
sich gar durch Erweckung eines gefährlichen Auffstands  
contra eine Einsetzung des Theologi Beyermans wi-  
dersetzet, und als hierinn mittels Anruckung einer Chur-  
Pfälzischen Miliz gegen die Rädelshührer inquiriret,  
und sie an statt der wohlverdienten Leib. und Lebens-  
Straff in eine geringe Geld. Buß condemniret wor-  
den, dieselbe bey der Clevischen Regierung es dahin ge-  
bracht, daß die im Clevischen gelegene Capitula und  
Cld.



Clöster zu Widererstattung, und Indemnifation der  
Untertanen in 24. Stunden angehalten, auch würck-  
lich an denen Jesuitern zu Emmerich vollzogen wor-  
den, wodurch dann obbemelte Göllich. und Bergische  
Regierung, zu Abwendung mehrerer denen in selbigen  
Orthen befindlichen Catholischen angedroheten Fran-  
saalen und Gewaltthaten, Ihro der Reformirten Ge-  
meinde wider obgedachte dero eigene und ad Execu-  
tionem gediehene Urtheil zu höchstem Präjudiz des  
von Bylandts die freye Wahl eines Predigers zu lassen  
gezwungen worden seye. Wann nunz allerhöchstgedach-  
te Ihro Kayserl. Majestät solchen contra Reformirte  
Gemeinde wider ihren Erbherrn an oberührte Clevi-  
sche Regierung Pflichtvergesen genommenen Recur-  
sum, und so muthwillig veranlaste, an sich selbst ver-  
bottene Weiterungen höchst mißfälligst vernommen,  
und dabero die Ihro contra Gemeind obangeführter  
massen, von dem Göllich. und Bergischen geheimbden  
Rath wider dessen eigens. und Krafft Rechts erlang-  
tes Judicatum erzwungene Verstattung der Wahl-  
und Einsetzung eines Reformirten Predigers von al-  
lerhöchsten Kayserl. Amtswegen calliret. und aufge-  
hoben, auch hiemit völlig calliren und aufheben. Als  
erget anbey Dero allerhöchste Kayserl. Befehl an sie  
Reformirte Gemeinde, sambt und sonders in Krafft  
dieses, daß sie bey Vermeydung Leib. und Lebens-  
Straff sich von all fernere Recursu an mehrgemelte  
Cleve. und Märckische Regierung nicht allein enthal-  
ten, sondern auch nachdem oberührten den 23. No-  
vembr. 1718. außgefallen mit Uebergehung der ihnen  
bevorgestanden. nach denen Rechten und Reichs. Sa-  
zungen erlaubten Remediorum nunmehr Rechts-  
kräftig gewordenen Urtheil, mit Vorbehalt der wegen  
ihrer obangeführter massen darwider bezeigten unver-  
antwortlichen Widersetzung, und sonst verübten Unter-  
nehmungen verwürckter Straff, gebührend betragen,  
wider die Befügnuß ihres Erb. Herrns, des Frenherrn

von Byland, einer eigenmächtigen Vocation, und Prä-  
sentation zu daselbstigem Pastorat sich keines Wegs  
anmassen, mithin in allem mehrgemelten Urtheil, zu-  
mahlen darinnen, daß ein der Lehr- und Person unta-  
delhafter zu bestellen, alle rechtliche Vorsehung gesche-  
hen, mit geziemenden Gehorsam nachleben sollten.  
Wornach sie Reformirte Gemeinde insgesamt, und  
ein jeder derselben insonderheit sich zu richten, und vor  
oberwehnten Straffen und unaußbleiblich schärfferen  
Verfabren zu hüten wissen werden. Signatum Wien  
den 4. Decembr. 1720.

Friederich Carl Graf  
von Schönborn.

Frank Wildrich von  
Menshengen.



ULB Halle  
007 652 224

3



V. 177





Landes-Herrlichen Rechten  
katholisch, Catholischen Reli-  
gion, daß sie zu bes-  
tandig an gehörigen Orten

COPIA RESCRIPTI CÆSAREI

An König von Preussen, als Herzogen zu Cleve, in  
Sachen von Bylandt contra die Clevische Regie-  
rung in puncto Juris Patronatus zu Aheid. Wien  
den 4. Decembr. 1720.

Wir Carl der Sechste ꝛ. ꝛ.

Es ist in Unterthänigkeit vorgetragen wor-  
den, was massen der Freyherr von Bylandt  
in der zwischen ihm und denen Reformirten  
Unterthanen seiner im Herzogthum Göllich  
besizender Unter Herrlichkeit Aheid bey dem  
Göllich- und Bergischen Geheimbten Rath, wegen des ih-  
me erblich zustehenden, und à Sæculo hergebrachten  
Juris Patronatus, Rechts-hängig gewesenenen Sachen  
zwar unterm 23. Novembris 1718. ein Urtheil, nach  
vorgangen wohl bedächtlicher Untersuchung, für sich er-  
halten, und zu Solg derselben einen obitadelhafften  
Prediger von der Reformirten Religion eingesetzt, se-  
doch gemeldte Gemeinde anfänglich per indirectum  
solche Bestellung ohnfruchtbar zu machen, nachgehends  
aber mit Erweckung eines Auффstands in Ecclesia &  
Communitate die Introduction eines zum Pastorat  
von dem von Bylandt bestellten Reformirten Theolo-  
gi mit Nahmen Weyermann sich widersetzet, und als zu  
Verhütung bevorgestandenen Blut- Vergießens einige  
Chur-Pfälzische Miliz angerucket, und gegen die Redels-  
führer statt wohl verdieneter schweren Leibs-Straff, mit  
einer geringen Geld- Buß verfahren worden, Eur. Lbd.  
Clevische Regierung auff Anstiffen mehr besagter Ge-  
meinde so fort nicht nur die im Clevischen gelegene Ca-  
tholische Capitula und Clöster zur Indemnification der  
Unterthanen in einer Zeit von 24. Stunden anzuhalt-

X  
ten

